

tutta l'area trentinobellunese, oscillò poi nel Trecento fra l'egemonia delle signorie padane e i poteri alpini e transalpini (in successione, Caminesi fra il 1266 e il 1321, Scaligeri fra il 1321 e il 1337, Lussemburghesi, Carraresi e duchi d'Austria nelle complesse vicende dei decenni successivi fino alla definitiva infeudazione ai Welsberg nel 1401).

E' ancora nel Duecento che si consolidano altre realtà istituzionali ed economiche di rilievo nel contesto locale, come l'ospedale di S. Martino di Castrozza, e che assume rilievo il commercio (di transito e di prodotti locali): aspetti anche questi puntualmente, pur se sinteticamente, analizzati nel saggio di Pistoia. Gli statuti del 1367, che del resto sostituiscono una precedente redazione anteriore al 1273, rappresentano pertanto un punto d'arrivo, e danno un quadro compiuto di un'organizzazione amministrativa ormai matura e destinata ad una lunga stabilità, anche sotto i Welsberg, con i quali tanto le strutture insediative della valle (con la crescita di *villa Mercati*, poi Fiera di Primiero) quanto l'economia (con lo sviluppo minerario) subiranno profonde modificazioni.

Gian Maria Varanini

1 Penso per esempio a un paio di studi recenti su un'altra comunità di valle della stessa area, il Cadore, dovuti a G. Zanderigo Rosolo (*Appunti per lo studio delle regole del Cadore nei secoli XIII-XIV*, Belluno 1982) e a S. Collodo (*Il Cadore medioevale verso la formazione di un'identità di regione*, "Archivio storico italiano", CXLV (1987), pp. 351-89. Ricche di dati, ma meno limpide nell'impostazione dei problemi, sono anche le ricerche del Tamis sul territorio di Agordo.

Il principe vescovo Johannes Hinderbach (1465-1486) fra tardo Medioevo e Umanesimo. Atti del Convegno promosso dalla Biblioteca Comunale di Trento 2-6 ottobre 1989, a cura di Iginio Rogger e Marco Bellabarba.

(Istituto Trentino di Cultura. Istituto di Scienze Religiose in Trento. Series maior; 3) Bologna: Edizioni Deboniane, 1992; 525 Seiten, zahlreiche Abbildungen.

Der Tagungsband mit seiner Orientierung an Person und Regierungszeit Bischof Johannes Hinderbachs (1465-86) zeichnet ein umfassendes Bild des Trienter Kirchenfürsten, umreißt aber auch das Profil des komplexen regional-kirchlichen Kräftesystems im Tirol des 15. Jahrhunderts. Im Zentrum steht die bisher zumeist ambivalent gedeutete Figur Hinderbachs: Der aus Hessen stammende Gelehrte war ein enger Mitarbeiter und Bekannter Kaiser Friedrichs III. und Papst Pius' II. und trug als territorialer Kirchenfürst in Trient wesentlich zur Konsolidierung des landesfürstlichen Kirchenregiments bei, in seiner Person vereinen sich aber auch – zeittypisch – Züge des frühen Humanismus mit spätmittelalterlichen Frömmigkeitsformen. Die Referatesammlung trägt beiden Gesichtspunkten Rechnung, betont aber nach ihrem Umfang stärker die geistes- und ideengeschichtlichen Aspekte des Hinderbach'schen Episkopats. Die Periodisierung legt darüber hinaus – entgegen dem etwas zurückhaltenden Titel des Bandes – auch Gesichtspunkte nahe, die den personengeschichtlichen Aspekt in Richtung Verfassungs- und Gesell-

schaftsgeschichte transzendieren: Die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts bietet sich geradezu an für die Darstellung von Prozessen, die sich im Spannungsfeld einer sich verfestigenden ständisch-korporativen Gesellschaft und sich definitiv ausbildender landständischer Verfassungsstrukturen realisieren, wobei jedoch auch ältere genossenschaftliche Organisationsformen erhebliches Beharrungsvermögen demonstrieren.

Prosopographische Aspekte behandeln die Beiträge von Alfred A. Strnad und Katherine Walsh. Hinderbachs Karriere steht, typisch für den Aufsteiger, im Zeichen von Kaiser- und Papstnähe. Das kontinuierliche Crescendo des Ämterganges, die erstaunliche Mobilität der Figur baut auf ein dichtes Netz von Patronage- und Klientel-Beziehungen auf. Schon während seiner Universitätsstudien in Wien und Padua wird der habsburgische Protegé zu wichtigen diplomatischen Reichsdiensten herangezogen und entwickelt sich zusehends zum gefügigen Funktionsträger im fein aufeinander abgestimmten Kräftespiel der beiden universalen Mächte Papsttum und Kaisertum. Unter den Bedingungen des vorreformatorischen Kirchensystems erscheint die 1465 erlangte Trienter Bischofswürde als konsequenter Abschluß einer durch die Bestellung in die kaiserliche Kanzlei und weitere Ämter- und Pfründenkumulierung gut unterbauten geistlich-politischen Karriere. Als Repräsentant dieser hohen Pfründenkirche baut Hinderbach – nicht zuletzt durch Visitationen und den stärkeren Einbau des Ordensklerus in die Seelsorge – die geistliche Verwaltungsstruktur in der

Diözese aus und fördert hierbei gezielt Formen traditioneller Kirchlichkeit. In diesem Zusammenhang verweist Walsh zu Recht auf den Kult des Simon von Trient, eines angeblich 1475 von Juden rituell ermordeten Kindes. Der Beitrag von Aldo Chemelli über die Anfänge des Trienter Buchdrucks hätte hier flankierend darauf hinweisen müssen, daß der früheste Buchdruck im Altiroler Raum, A. Kunnes "Geschichte des zu Trient ermordeten Christenkindes" von 1475, als herrschaftliches Propagandainstrument gezielt von oben gefördert worden war. Die dezidiert antisemitischen Tendenzen des Kunne-Textes werfen ein kontrastreiches Licht auf Hinderbachs Wirken. Das Faktum ist insofern bemerkenswert, als an ihm jene spezifisch vormoderne Bedingungen und Verlaufsformen abgelesen werden können, die für die Rezeption des humanistischen Bildungsideals an einem – insgesamt bescheidenen – Fürstenhof des Spätmittelalters bestimmend waren. Humanismus und Pogrom stehen grundsätzlich nicht in Widerspruch, Bildung und Gelehrsamkeit sind aus ihrem ordnungspolitischen Kontext nicht zu lösen. Unter diesem Aspekt sind die Überblicksdarstellungen von Marianno Welber zu den literarischen Aktivitäten Hinderbachs und von Terenzio Gnemmi zu den berühmten Trienter Musikcodices perspektivisch zu eng angelegt – sie resümieren das Bekannte, verkennen andererseits den herrschaftlichen, informationsstrategischen Aspekt des humanistischen Kulturimports, blenden auch konsequenterweise disparate Faktoren wie Reliquienfrömmigkeit, Antisemitismus und kirchliche

Sozialdisziplinierung aus. Von den acht abschließenden Beiträgen, die sich dem gelenkten "Justizirrtum" Simon von Trient widmen, sind die Ausführungen von Diego Quaglioni und Anna Esposito, Editoren der Prozeßakten von 1475,¹ hervorzuheben. Sie stellen den Fall im größeren historischen Zusammenhang der jüdischen Verfolgung im italienischen Spätmittelalter bzw. unter dem juristisch-prozeßrechtlichen Gesichtspunkt der Einsetzung des päpstlichen Inquisitionsgerichtes – unter Umgehung des Bischofsgerichtes – dar und leisten damit auch einen Beitrag zur Frage der Rezeption des römisch-kanonischen Rechts.

Im spätmittelalterlichen Alltag war das Bedürfnis der Bevölkerung nach Segnungen in den verschiedenen Lebenslagen weit verbreitet. Iginio Rogger zeigt auf, wie Hinderbach geschickt trientinische Traditionen im quantitativ breiten Spektrum der lokalen Heiligenkulte förderte. Den Beitrag ergänzt die Edition eines Trienter Kalenders des späten 14. Jahrhunderts aus dem Besitz Bischof Georgs von Liechtenstein (1390-1419), das von Hinderbach ausführlich glossiert wurde (Cod. lat. Mon. 23070). Sehr quellennah ist auch der Beitrag von Frumenzio Ghetta. Die Kirchenrechnungen und Offerten von St. Peter in Trient 1475-85 dokumentieren den florierenden Simon-Kult und belegen die erstaunliche geistliche Leistungskapazität der spätmittelalterlichen Kirche, die mit einer Vielzahl von Messen, Jahrtagen und Benefizien das Heilsbedürfnis des einzelnen wie der sozialen Verbände zu befriedigen versuchte.

Ein zentraler Block des Bandes ist

den Verfassungsstrukturen, der staatsrechtlichen Situation und der Rechtswirklichkeit des Hochstifts gewidmet. Am Beispiel Trients in seiner exponierten Randlage zum Regnum Teutonicum treten – aus der Sicht des Mediävisten – Probleme des geistlichen Fürstentums als Rechtsgebilde der abendländischen Reichskirche besonders deutlich hervor. Die politische Entwicklung des Hochstifts, seit dem 13. Jahrhundert definitiv vom jungen Tiroler Landesfürstentum "übertogt" und innerhalb dieser territorialen Ordnung faktisch mediatisiert, verläuft auch im 15. Jahrhundert – nunmehr im Rahmen des habsburgischen Länderverbandes – in der dialektischen Spannung zwischen theoretischer Reichsunmittelbarkeit und tatsächlicher Abhängigkeit von Tirol.² Ausgangspunkt dafür war, wie in anderen Territorien des Regnum Teutonicum, die weltliche Schutzherrschaft. Mit der Sukzession in der Tiroler Grafschaft 1363 hatten die Habsburger auch die Schirm- und Kastenvogtei über das Hochstift übernommen und die Unterordnung der Trienter Territorien und von Regalrechten unter die österreichische Herrschaft in den Kompaktaten rechtlich fixiert. Das Schutzverhältnis wurde 1454 von Hinderbachs Amtsvorgänger Georg Hack und 1468 von Hinderbach gegenüber Herzog Sigmund im wesentlichen bestätigt. Josef Riedmann konzentriert seine Ausführungen auf die Bestimmungen von 1468 und bringt die einschlägigen Urkundentexte zum Abdruck. Von einer Trienter Eigenstaatlichkeit konnte zu diesem Zeitpunkt weniger denn je die Rede sein. Der landesfürstliche

Hauptmann in Trient garantierte die wirksame Kontrolle über das Hochstift, die entscheidenden militärischen und politischen Befugnisse – Prerogative des “Staates” – waren fest in tirolischer Hand. Das globale Bild wird von den habsburgischen Bemühungen um die Kirchenherrschaft in den Erbländern geprägt.³ 1446 erlangte Kaiser Friedrich III., später auch Maximilian I., von Papst Eugen IV. das Nominationsrecht über die meisten österreichischen Bistümer, ebenso das *Ius visitandi* für die Erbländer, das Recht der *Preces primariae* wurde zudem intensiv genutzt – das Ziel dieser Politik war letztlich die Mediatisierung des Hochstifts Trient zum österreichischen Hausbistum, so wie dies mit Lavant, Gurk und Seckau gelungen war.

Gegenläufige Tendenzen hierzu lassen sich allenfalls in der lehnsrechtlichen Konsolidierung des Fürstentums nach innen registrieren. Marco Bellabarba untersucht detailreich die Rolle des gelehrten Juristen Hinderbach im Prozeß von Herrschaftsverdichtung durch Rationalisierung. Hinderbachs Bemühungen um die Reorganisierung feudaler Rechte unterscheiden sich deutlich von den weitreichenden Rekuperationsbestrebungen eines Nikolaus von Kues in Brixen (1450-1464), der die Rechtsgrundlagen der Territorialgewalt förmlich revindizierte – der sicherlich interessante Vergleich zur Brixner Situation wird allerdings nicht gezogen. Angesichts der weit fortgeschrittenen staatlichen Kirchenherrschaft führten die Territorialisierungstendenzen in Trient freilich nicht zu einer konsistenten flächenstaatlichen

Entwicklung, auch steht die Entwicklung nicht – wie in Brixen unter Cusanus – im Signum eines dezidierten kurialen Zentralismus. Vielmehr zeichnet sich ein Bild ab, in dem das geistliche Fürstentum mehr den Personenverbandsstaat des alten Typs repräsentiert, während die faktisch übergeordnete Fürstenherrschaft Tirols stärker den institutionellen Territorialstaat, also die tatsächliche Beherrschung eines geographischen Raumes im Zeichen einer transpersonalen und transdynastischen Staatsvorstellung verkörpert. Der Durchbruch rationaler Verfassungsorganisation, als deren Ergebnis sich der frühmoderne Beamtenstaat konsolidiert, steht im Altiroler Raum eindeutig im Zeichen des Landesfürstentums. Das “*Jus feudale tridentinum*” dagegen, so zeigt Bellabarba eindringlich auf, repräsentiert die alte Welt privilegierender Ständepolitik, es reaktiviert die hergebrachten Loyalitätsbeziehungen vasallitischer Qualität. Umfangreich sind die Nobilitierungen durch Privileg, der Begriff der “*gentilitas*” bezeichnet geradezu eine neue soziale Schicht, die unterhalb der alten Nobilität rangiert, sich nun aber von lokalen Honoratiorenverbänden bäuerlicher Provenienz absetzt. Das Phänomen wird mangels entsprechender Vorarbeiten nicht quantifiziert, erscheint aber charakteristisch für einen Herrschaftstypus, der, noch unberührt von der Rezeption des Römischen Rechts und strukturiert im Korrelat von Huldigung und Privileg, treffend mit dem angelsächsischen Konzept des “*bastard feudalism*” in Verbindung gebracht wird.⁴ Als ein Grundmuster der alteuropäi-

schen Vergesellschaftung erscheint die primär genossenschaftlich orientierte Gemeinde. Gerade für den alpinen Raum resultiert die auffallend frühe und intensive Gemeindebildung aus den zeit- und raumspezifischen Notwendigkeiten gemeinsamer Existenzbewältigung. Mit Recht räumt der Beitrag von Gian Maria Varanini der Konstanz ruraler Assoziationsformen im Trienter Stiftsgebiet hohen Erklärungswert ein. In der Abgeschlossenheit der Täler ohne Adelskonzentrationen und mit geringer sozialer Mobilität herrschen andere kommunikative Voraussetzungen als in den großflächigen, verkehrs- und handelsintensiven nordalpinen und oberitalienischen Territorien. Die Entwicklung wird für den Untersuchungszeitraum so zusammengefaßt: Mit der auffallend intensiven Verschriftlichung ländlicher Sonderrechte (Weistümer, Statuti, Carte di regola) in der Hinderbach-Zeit korrespondiert der herrschaftliche Versuch, die bischöflichen Positionen – stets freilich unter Wahrung der tirolischen Interessen im Trentino – lehnhierarchisch zu stärken. Am Beispiel des Fleimstales, Nonsberges und der Judikarien wird, bei allen Unterschieden im Detail, ein Muster deutlich: Die bischöfliche Politik schreibt ihre Lehnssuperiorität gerade durch die formalrechtliche Anerkennung lokaler Selbstverwaltung fest, langfristig schwächt sie die ländlichen Sonderrechte durch die langdauernde Wirkung des obrigkeitlichen Eingriffs. Der Bischofshof diffundiert mit seinen Statuten in die Peripherie der Talschaften, vereinheitlicht die in sich heterogenen Rechtslandschaften und nimmt so, wie Varanini unter-

streicht, stärker als anderswo in den Alpen zentralörtliche, "hauptstädtische" Funktionen wahr. Damit erscheint die schon von Bellabarba diagnostizierte Inwertsetzung des Lehnrechtes für die hochstiftische Elitenbildung als durchgängige Herrschaftsstrategie des Bischofs und seiner qualifizierten Expertenmannschaft. Forschungsstrategisch ernst genommen werden von Varanini die zahlreichen Annotationen Hinderbachs in den Trienter Lehnregistern: Sie zielen insgesamt auf Restitution verlorener oder verschwiegener Hochstiftsrechte (und erinnern damit deutlich an die Cusanischen Vermerke in den Brixner Lehnbüchern). Demgegenüber nehmen sich die tatsächlichen Aktionen des Bischofs eher bescheiden aus, nur punktuell führt der reisende Bischof den Vorsitz in den Gerichtsversammlungen der Täler, schlichtet Streit und legitimiert die örtlichen Sindiker.

Eng war der Spielraum aber auch in den Spiritualien – eindrucksvoll dokumentiert Daniela Rando, insbesondere anhand des gut dotierten deutschen Bistumsanteiles, der großen und ertragreichen Pfarren des Überetschs, auch etwa von Bozen, Tisens, Salurn oder Montan, die schon vielfach angesprochenen, einseitigen Kräfteverhältnisse.⁵ Die Präsentations- und Patronatsrechte in der Diözese waren zu einem guten Teil in der Hand Erzherzog Sigmunds von Tirol-Österreich – die Einflußnahme der römischen Kurie fällt in diesem Zeitraum in Trient kaum ins Gewicht. Nicht nur mit dem Bischofsstuhl und dem Domkapitel, auch mit den zahlreichen niederen Kirchenpfünden betrieb er über seine vorderöster-

reichische Hausklientel eine gezielte Besetzungspolitik – notfalls gegen den verhaltenen Protest des Bischofs, doch mit Rückendeckung des Wiener Konkordates von 1448, in dem sich Friedrich III. die Hälfte aller freiwerdenden österreichischen Kirchenfründen zugesichert hatte.⁶ Abschließend zu beiden letzteren Beiträgen erschiene unter einem logistischen Gesichtspunkt die Frage interessant, ob, wo und in welchem Ausmaß sich der Bischof – und sein Gefolge – während des Umritts als Seelenhirte und geistlicher Richter, in Visitation und Synodalgericht auf ein System der Vollgastung mit örtlich fixierten Offerten und Speisungen stützen konnte, wie dies etwa für Chur oder Konstanz bezeugt ist.

Nimmt man die durchaus heterogenen Beiträge des – im übrigen mit umfangreichem ikonographischen, auch kodikologischem Bildmaterial sowie Orts- und Namensregistern hervorragend ausgestatteten – Tagungsbandes zusammen, werden die Konturen einer Umbruchszeit sichtbar. Erscheint die bischöfliche Kirche Trient gerade unter Hinderbach als tirolisch-österreichisches Satellitenfeld auf geistlichem und weltlichem Gebiet, ist damit jedoch keineswegs – denkt man an das wenig spätere Episkopat Bernhards von Cles – die prinzipielle Konfliktlage, der Schwebezustand des Hochstifts dauerhaft sistiert. Als Desiderate der Forschung im Sinne der aktuellen Diskussion erscheinen die in Trient deutlich abgeschwächte landständische Verfassung, das Persistieren italienischer Rechtsformen (Notariat und "Rezeption" des römisch-kanonischen Rechts), die Organisationsformen der bischöfli-

chen Kanzlei, die kommunale Entwicklung unter den Bedingungen der Bischofsherrschaft, die Krise der feudalen Gewalten am Vorabend der bäuerlichen Revolten, soziale Herkunft und Rekrutierungsbedingungen des Domkapitels, schließlich die soziale Wirklichkeit der Klöster und die Situation von Niederklerus und Laien in Stadt und Land. Der vorliegende Band – die bisher umfassendste Darstellung einer Bischofsherrschaft des Spätmittelalters im Untersuchungsgebiet – bietet dafür grundlegende Arbeitshilfen. Die besonders günstige Überlieferungslage für Trient im 15. Jahrhundert könnte nun für die Analyse der spätmittelalterlichen Adelsgesellschaft um den Trienter Bischofshof nachhaltig genutzt werden.

Hannes Obermair

- 1 Anna ESPOSITO/Diego QUAGLIONI, *Processi contro gli ebrei di Trento (1475-1478)*, vol. I: I processi del 1475 (Università di Trento, Dip. di scienze giuridiche 8), Padova 1990.
- 2 Mit Betonung des kommunalen Aspekts neuerdings Klaus BRANDSTÄTTER, *Die Stadt Trient auf Tiroler Landtagen im 15. Jahrhundert*. In: *Tiroler Heimat* 56 (1992) 13ff.
- 3 Dazu Heinz NOFLATSCHER, *Tirol, Brixen, Trient*. In: Anton SCHINDLING/Walter ZIEGLER (Hg.), *Die Territorien des Reichs im Zeitalter der Reformation und Konfessionalisierung I: Der Südosten* (Münster 1989) 86ff.
- 4 Zur rechtskulturellen Bedeutung des "homagium" jetzt umfassend André HOLENSTEIN, *Die Huldigung der Untertanen. Rechtskultur und Herrschaftsordnung (800-1800)* (Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte 36), Stuttgart/New York 1991.
- 5 In der gut kommentierten Bibliographie dieses Beitrages wäre für die Themenstellung so grundlegende Literatur wie die Diözesanbeschreibung von ATZ/SCHATZ sowie der 1. Band der *Geschichte des Landes Tirol* (J. RIEDMANN, Mittelalter, Bozen ²1990) nachzutragen, zumal RIEDMANNs ältere *Geschichte Tirols* (*Geschichte der österreichischen Bundesländer*, Wien 1982) verwendet erscheint.
- 6 Dazu NOFLATSCHER, wie zuvor, 89f.

Erika Kustatscher, *Die Staffler von Siffian. Eine Rittner Familie zwischen Bauerntum und Bürgerlichkeit (1334-1914)*.

(*Schlern-Schriften* 291), Innsbruck 1992; 316 Seiten, zahlreiche Abbildungen.

Die Familie Staffler in Bozen gilt seit Jahrzehnten als Inbegriff Südtiroler Bürgerlichkeit. Sie besitzt die zwei wichtigsten Hotels in der Landeshauptstadt, ist in der Baubranche und im Handel engagiert und verfügt über ausgedehnten landwirtschaftlichen Besitz im Raum Bozen und Verona. Ihre wirtschaftlichen Aktivitäten, die vom Primär- bis hin zum Tertiärsektor reichen, sind heute unter dem Dach der Holdinggesellschaft IFI konzentriert. Ebenso beachtlich ist das öffentliche und kulturelle Engagement der Familie, wobei ihre skeptisch-distanzierte Haltung zur Lokalpolitik und eine mäzenatische Ader besonders hervorstechen.

In Anbetracht der außerordentlich konstanten Familientradition, die bis ins Spätmittelalter zurückreicht, erscheint eine familienbiografische Untersuchung als besonders lohnend und aktuell. Denn die Untersuchung bürgerlicher Familien trifft dzt. innerhalb der Sozialgeschichte, aber auch bei einem weiteren Leserkreis auf große Resonanz. Neben herausragenden Untersuchungen einzelner Familien, wie der Bassermanns aus Mannheim und der Hildebrands, die vor wenigen Jahren von Lothar Gall oder Franz J. Bauer vorgelegt wurden,¹ treten zunehmend kollektivbiographische Ansätze in den Vordergrund, die auf einer breiteren Basis

der Bedeutung wirtschaftsbürgerlicher Gruppierungen nachgehen.²

Erika Kustatscher hat sich das anspruchsvolle Ziel gesteckt, den Weg der Familie Staffler vom Bauerntum zur Bürgerlichkeit zu verfolgen und ihren Übergang vom großbäuerlichen Status im ländlichen Raum des Rittens hin zum Wirtschaftsbürgertum im städtischen Kontext des nahen Bozen nachzuzeichnen. Die chronologische Spannweite ihrer Untersuchung reicht dabei vom Jahr 1486 bis 1914, jüngere Aspekte der Familiengeschichte sind in der Arbeit nicht berücksichtigt. Entsprechend dieser Zäsur liegt daher der Schwerpunkt der Untersuchung in der Frühen Neuzeit. Mehr als 80 Prozent der Arbeit sind den "Staffler am Ritten" in den Jahren bis um 1800 gewidmet, während die "Staffler in Bozen" gewissermaßen den Ausklang der Arbeit bilden. Damit ist bereits eine wichtige Vorentscheidung für den Zuschnitt der Arbeit getroffen. In ihrem Zentrum steht die bäuerliche Sozialgeschichte der Staffler, während ihre Integration in die Bozner Bürgerlichkeit nur mehr am Rande berührt wird.

Ihre Arbeit – so erläutert Kustatscher einleitend – stehe in der Tradition zahlreicher familiengeschichtlicher Forschungen des Tiroler Raumes. Derartige Forschungen hatten vor allem während der Jahre 1927-1970 Konjunktur, waren jedoch aus verschiedenen Gründen mit vorwissenschaftlichem Ballast befrachtet. Sie dienten – so Kustatscher – vor allem der genealogischen Würdigung der einzelnen Familien und der Stärkung des jeweiligen Familienbewußtseins. Daß die Ahnen- und Sippenfor-